

V. Kapitel: Die fundamentalen Aufgabenbereiche der Gemeinden

Das liechtensteinische Recht enthält eine Vielzahl von Regelungen, die eine Kompetenzzuweisung zwischen Staat und Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zum Inhalt haben. Die liechtensteinische Verfassung¹, das Gemeindegesetz² und eine Reihe von Spezialgesetzen³ sind bei der Feststellung des gemeindlichen Aufgabenbereiches zu beachten. Die zum Teil von der aktuellen Entwicklung überholten und sich widersprechenden Vorschriften⁴ erschweren jedoch eine klare Aufgabenzuordnung und die Bestimmung des Umfangs der gemeindlichen Autonomie. Im folgenden werden die wichtigsten gemeindlichen Aufgabenbereiche aufgrund der gegenwärtigen Gesetzeslage nach Aufgabenblöcken getrennt dargestellt. Dabei wird überprüft, ob die einzelne Aufgabe und die Art der Aufgabenwahrnehmung einer modernen kommunalen Selbstverwaltung gerecht wird, oder ob weitere Massnahmen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung zu empfehlen sind. Da die Einordnung der Gemeinden im Staat wesentlich von der Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gemeinden abhängt, trägt eine kritische Darstellung der fundamentalen gemeindlichen Aufgaben mit dazu bei, die Stellung der Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein zu bestimmen. Für die Position der politischen Gemeinden ist massgeblich, welche Aufgaben von ihnen insgesamt zu bewältigen sind und welchen Spielraum sie zu eigenständigen Entscheidungen besitzen.⁵

¹ Siehe Art. 1, 4, 25, 42, 64, 66, 110 Verf.

² Vor allem Art. 4 und 5 GemG.

³ So etwa: Baugesetz, Sozialhilfegesetz, Schulgesetz, Steuergesetz u.a.

⁴ Gem. Art. 25 und 110 Abs. 2 lit. c Verf. obliegt das öffentliche Armenwesen den Gemeinden unter Aufsicht des Landes. Die heutige Praxis sieht eine weitgehende Aufgabenteilung dieses Bereiches zwischen Staat und Gemeinden vor. Gleiches gilt für das Kranken-, Alters- und Invalidenwesen, welches der Staat gem. Art. 26 Verf. zu unterstützen und zu fördern hat. Auch hier besteht in der Praxis eine weitgehende Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden. Zu diesen Fragen siehe S. 41ff., 144ff.

⁵ Brohm, Eigenständigkeit, S. 397.